



**LEHRERINNEN
UND LEHRER
KANTON URI**

Postfach 611
6460 Altdorf
sekretariat@lehrerinnen-uri.ch
www.lehrerinnen-uri.ch

Statuten des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Uri

Gegründet 1903

I. NAME

Art. 1

Der Verein „Lehrerinnen und Lehrer Uri“ LUR ist die offizielle Berufsorganisation der Lehrerschaft im Kanton Uri. Er ist als Kantonalverband mit all seinen Mitgliedern dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) als Sektion angeschlossen.

Der LUR ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats.

II. ZWECK

Art. 2

Der LUR setzt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens
- b) Förderung der fachlichen, didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenz durch Bildungsangebote
- c) Wahrung der Interessen des Berufsstandes
- d) Pflege guter Beziehungen zu allen Erziehungsinstitutionen
- e) rechtliche und finanzielle Unterstützung der in ihrer Stellung als Lehrerin oder Lehrer angegriffenen Mitglieder
- f) Förderung und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- g) Förderung von Fachpublikationen (Bildung Schweiz etc.)
- h) Förderung einer zeitgemässen Entlohnung und Sozialfürsorge

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- Der LUR besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Schulleitung
 - f) Kollektivmitgliedschaften

Aktivmitglieder sind alle Lehrkräfte, die im Kanton aktiv im Schuldienst oder in einer mit der Schule eng verbundenen anderen Anstellung stehen. Die LUR-Mitglieder verpflichten sich auf die Einhaltung der LCH-Standesregeln. Diese bilden zusammen mit dem LCH-Berufsleitbild die Grundlage für das standespolitische Berufsbild des LUR.

Freimitglieder sind pensionierte Vereinsmitglieder des LUR. Ein Mitgliederbeitrag ist freiwillig.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um das Schul- und Erziehungswesen oder um den LUR verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag der Vereinsleitung von der Delegiertenversammlung ernannt. Ein Mitgliederbeitrag ist freiwillig.

Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, welche durch ihre Mitgliedschaft ihr Interesse oder ihre Sympathie für den Verein bekunden. Dazu gehören beurlaubte Lehrpersonen, ehemalige Lehrkräfte oder Personen, die einer dem Lehrberuf nahestehenden Berufsgattung angehören. Der Passivmitgliederbeitrag wird durch die Vereinsleitung festgesetzt.

Schulleitungen mit Unterrichtspensum haben den gleichen Status wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen den prozentualen Unterrichtsanteil. Schulleiter/innen im Vollpensum können eine Passivmitgliedschaft beantragen.

Als **Kollektivmitgliedschaften** können kantonale Schulen (Mittelschule und Berufsbildungszentrum) und die Musikschule aufgenommen werden. Genauer wird durch die Vereinsleitung vertraglich geregelt.

Art. 4

- a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- b) Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die LUR-Mitglieder zur Anerkennung der LCH-Standesregeln.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Vereinsleitung auf die nächste Delegiertenversammlung.
- b) durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins, Schädigung der Vereinsinteressen sowie bei schwerwiegender Verletzung der LCH-Standesregeln. Ein solcher Ausschluss kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- c) bei Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

IV. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe des LUR sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Art. 7

Die Delegierten werden von den Schulhausteams gewählt. Der Gemeindeverteilungsschlüssel wird in einem Anhang geregelt. (Anhang 1)

V. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LUR. Sie wird von der Vereinsleitung in der Regel ein bis zwei Mal pro Jahr einberufen und geleitet. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit von der Vereinsleitung oder auf ein schriftlich begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der Delegierten verlangt werden. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mittels Traktandenliste.

Art. 9

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählerinnen und der Stimmenzähler
3. Mutationen
4. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
5. Berichterstattung der Kommissionen
6. Jahresbericht der Vereinsleitung zur Kenntnis
7. Vereinsrechnung
8. Budget
9. Festsetzung der Finanzkompetenzen der Vereinsleitung
10. Festsetzen des Jahresbeitrages
11. Anträge
12. Wahlen
 - a) der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren
 - b) der Vereinsleitung
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Jahresprogramm
15. Verschiedenes

Art. 10

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern die betreffende Versammlung es nicht anders beschliesst, in offener Abstimmung. Die Vereinsleitung hat max. 7 Stimmen. Zur Revision der Statuten, zu der nur die Delegiertenversammlung berechtigt ist, braucht es eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Sachgeschäften gilt das relative Mehr. Ergibt sich bei einer Sachabstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Bei einer Wahl entscheidet das Los.

Art. 11

Anträge sind der Vereinsleitung 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen, damit sie beraten werden können.

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die sich nicht auf ein Geschäft der Traktandenliste beziehen, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit beschliessen. Solche Anträge sind schriftlich einzureichen.

Art. 12

Der Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Das Maximum bei einem Vollpensum beträgt Fr. 314.--. Für kleinere Pensen sind die Beiträge abgestuft und werden von der Vereinsleitung festgelegt.

VI. DIE VEREINSLEITUNG

Art. 13

- a) Die Vereinsleitung setzt sich aus 4 bis 9 Mitgliedern zusammen.
- b) Die Delegiertenversammlung wählt das Präsidium und die übrigen Vereinsleitungsmitglieder.
- c) Die Vereinsleitung wählt das Sekretariat und das Präsidium unterzeichnet den Vertrag.
- d) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vereinssitzungen und die Delegiertenversammlung.
- e) Er/Sie vertritt den LUR nach aussen und führt mit einem Mitglied der VL die rechtsverbindliche Unterschrift.
- f) Die Vereinsleitung ist Bindeglied zwischen den Stufenkonferenzen und/oder den Stufenvorständen.
- g) Die Vereinsleitung verhält sich parteipolitisch neutral.
- h) Ein Vereinsleitungsmitglied kann zugleich auch als Delegierter amten.

Art. 14

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied der gewählten Vereinsleitung anwesend ist.

Art. 15

Der Vereinsleitung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) die Vertretung des LUR nach aussen
- b) die Beschlussfassung über laufende Geschäfte des Vereins
- c) das Erledigen von laufenden Geschäften des Vereins
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) die Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) die Beschlussfassung von Standesfragen und Vernehmlassungen
- g) das Ausarbeiten von Reglementen
- h) die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an der Delegiertenversammlung
- i) die Anordnung ausserordentlicher Massnahmen
- j) die Handhabung der Statuten
- k) das Erstellen des Pflichtenheftes für das Sekretariat und die Regelung des Arbeitsverhältnisses (sofern das Sekretariat besetzt ist)
- l) die Organisation von Veranstaltungen und Kursen
- m) alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gremium des LUR zugeordnet sind

VII. DIE STUFEN

Art. 16

Die Stufen arbeiten unabhängig vom LUR. Bei Bedarf kann der LUR die Stufen unterstützen.

VIII. DIE RECHNUNGSREVISORINNEN / REVISOREN

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Revisorinnen oder Revisoren zur Prüfung der Rechnung und des Budgets.

IX. FINANZEN

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den von der DV festgesetzten Jahresbeiträgen
- b) dem Beitrag des Kantons
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) allfälligen Zuwendungen

Art. 19

Die Vereinskasse bestreitet:

- a) die laufenden Ausgaben für Vereinszwecke
- b) die Kosten für Versammlungen und vereinseigene Kurse
- c) die Entschädigung an die Angestellten
- d) die Entschädigung an die Vereinsleitung
- e) die Beiträge an den LCH
- f) einen Beitrag an das Didaktische Zentrum

X. AMTSDAUER

Art. 20

Die Mitglieder der Vereinsleitung und die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Ohne Widerruf verlängert sich die Amtsperiode automatisch um 2 Jahre. Die Delegierten amten bis auf Widerruf. Ein Ersatz ist vom Schulhausteam zu gewähren. Das Vereinsjahr ist zugleich das Rechnungsjahr. Es dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

XI. HAFTBARKEIT

Art. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder der Vereinsleitung ist unter Vorbehalt von Art.55, Abs.3 des ZGB ausgeschlossen.

XII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelsmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten. Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen der Bildungs- und Kulturdirektion Uri übergeben werden, von dieser zinstragend angelegt und einem allfällig später sich gründenden Verein der Lehrerinnen und Lehrer ausgehändigt werden. Die Vereinsakten sind im Staatsarchiv zu hinterlegen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 14. März 2018 des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Uri, LUR, genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Art. 24

Durch diese Neuauflage werden die Statuten vom 25.09.1996, vom 25.09.2001, vom 13.09.2005, vom 23.03.2006, vom 21.09.2009, vom 14.03.2012, vom 13.03.2013 und vom 16.03.2016 ersetzt.

Altdorf, 14. März 2018



Der Präsident
Wipfli Sepp

Anhang 1 zu Art. 7:

Die Delegierten werden von den Schulhausteams gewählt.
Der Gemeindeverteilungsschlüssel wird wie folgt geregelt:

Altdorf	3
Attinghausen	1
Bürglen	2
Erstfeld	2
Flüelen	2
Isenthal	1
KSUO	2
LUM	1
Schattdorf	2
Seedorf, Bauen	2
Seelisberg	1
Silenen, Amsteg, Bristen	2
Sisikon	1
Schulen Schächental US	1
Schulen Schächental OS	1
Urserntal	1
Stiftung papilio	1
Musikschule Uri	1
Total Delegierte	27

Altdorf, 14. März 2018

Der Präsident



Wipfli Sepp

Anhang 2, Pflichtenheft der LUR-Organe als Ergänzung zu den Statuten

Diese Unterlagen sind nicht als abschliessend zu betrachten. Sie müssen regelmässig überarbeitet und von der DV verabschiedet werden.

Präsidium

- verfolgt die schulpolitische und pädagogische Entwicklung und informiert die Vereinsleitung
- befasst sich mit gewerkschaftlichen Belangen der Lehrerinnen und Lehrer und berichtet darüber der Vereinsleitung
- setzt sich für ein hohes Ansehen des Berufs der Lehrerinnen und Lehrer ein
- initiiert und unterstützt sinnvolle Entwicklungen im Schul- und Bildungsbereich
- hält Kontakt zu den Stufenvorständen, Fachschaften und den Schulleitungen
- hält Kontakt zur BKD und dem ER
- vertritt den LUR beim ILCH und LCH
- ist Verbindungsglied zu verwandten Verbänden und Organisationen
- führt nach Absprache mit dem Vorstand Verhandlungen mit Behörden und politischen Gremien
- vertritt den LUR in der Öffentlichkeit
- setzt sich für gute Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen ein
- berät die Vereinsmitglieder und dient ihnen als Auskunft- und Dienstleistungsstelle
- bereitet die Vorstands- und Vereinssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vor
- leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung
- leitet den LUR- / Stufenanlass
- ist über die Kollektivverträge mit den verschiedenen Krankenkassen informiert
- überprüft Spesenentschädigungen gemäss Spesenreglement
- kontrolliert die Kasse und die Mitgliederkontrolle
- informiert bei Bedarf via Newsletter und Schulblatt

Sekretariat

- bereitet die Vereinsleitungssitzungen in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter vor
- führt und verschickt das Protokoll der Vereinsleitungssitzungen
- verfasst Eingaben nach den Weisungen und Beschlüssen der Vereinsleitung
- ist verantwortlich für den Versand aller Informationen
- erledigt die Korrespondenz
- führt die Kasse
- ist für das Lohnwesen inkl. Sozialleistungen verantwortlich
- betreut die Mitgliederwerbung
- führt die Dokumentationsstelle und das Archiv
- leitet notwendige Infos und Korrekturen dem Homepageverantwortlichen weiter
- führt die Mitgliederadressliste

Delegierte

- vertreten ihre Schulteams und sichern einen optimalen Informationsaustausch
- bringen Anliegen der Lehrpersonen zur Vereinsleitung
- bringen die Informationen aus dem LUR zu den Lehrpersonen
- nehmen 1 – 2x jährlich an einer DV teil
- wählen oder bestätigen die Vereinsleitung und das Präsidium
- verabschieden Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- erteilen der Vereinsleitung Decharge
- helfen Mitglieder für Arbeitsgruppen und die Vereinsleitung zu finden

Vereinsleitungsmitglieder

- verfolgen die schulpolitische und pädagogische Entwicklung
- befassen sich mit gewerkschaftlichen Belangen der Lehrpersonen
- setzen sich für ein hohes Ansehen des Berufes der Lehrerinnen und Lehrer ein
- unterstützen das Präsidium und das Sekretariat
- übernehmen Verantwortung in speziellen Ressorts und Arbeitsgruppen
- vertreten die Meinung des LUR in der Öffentlichkeit
- nehmen an den VL Sitzungen teil
- wählen das Sekretariat

Altdorf, 23. Sept. 2019

Der Präsident



Franz Gehrig

Anhang 3 zu Artikel 3

Folgende Tarife sind an der Delegiertenversammlung vom 25. September 2017 oder von der Vereinsleitung beschlossen worden:

a) Aktivmitglieder Beitrag:

Lektionen	Franken
0 - 9	110.--
10 - 12	145.--
13 - 15	157.--
16 - 18	188.--
19 - 21	218.--
22 - 24	251.--
25 - 27	281.--
28 - 29	314.--

Massgeblich für den Beitrag ist die Lektionenanzahl nach der Auf- resp. Abrundungsregelung.

Aktivmitglieder erhalten die LUR-Newsletter, Jahresbericht und die LCH-Zeitschrift Bildung Schweiz kostenlos.

- b) Freimitglieder: Beiträge sind freiwillig.
Freimitglieder erhalten die LUR-Newsletter, den Jahresbericht kostenlos und die LCH-Zeitschrift Bildung Schweiz zum Vorzugspreis.
- c) Ehrenmitglieder: Beitragsfrei
Ehrenmitglieder erhalten die LUR-Newsletter, den Jahresbericht und die LCH-Zeitschrift Bildungschweiz kostenlos.
- d) Passivmitglieder Beitrag: Fr. 55.--/Jahr
Passivmitglieder erhalten die LUR-Newsletter und den Jahresbericht kostenlos.
- e) SchulleiterInnen 100% Beitrag: Fr. 55.--/Jahr
SchulleiterInnen 100% erhalten die LUR-Newsletter und den Jahresbericht kostenlos.
- f) Kollektivmitgliedschaften: Beitrag gemäss Vertrag
Kollektivmitgliedschaften erhalten die LUR-Newsletter, Jahresbericht und **eine** LCH-Zeitschrift Bildung Schweiz kostenlos.

Altdorf, 25. September 2017

Der Präsident



Wipfli Sepp